



Satzung über die Benutzung der Turn- und Festhallen, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschafts- und Mehrzweckhäuser sowie sonstiger Gemeinschaftsräume in verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in Ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der nachfolgenden Einrichtungen, die nach den Maßgaben dieser Satzung von Vereinen, Verbänden, Organisationen und Privatpersonen benutzt werden können:

- a) Ortsteil Affolterbach
 - Dorfgemeinschaftshaus, Bahnstraße 3, 69483 Wald-Michelbach;
- b) Ortsteil Aschbach
 - Mehrzweckhalle, Gartenstraße 2, 69483 Wald-Michelbach;
- c) Ortsteil Gadern
 - Gemeinschaftsraum im ehem. Schulhaus, Gaderner Straße 50, 69483 Wald-Michelbach;
- d) Ortsteil Hartenrod
 - Mehrzweckhaus, Ortsstraße 11, 69483 Wald-Michelbach;
- e) Ortsteil Kocherbach
 - Mehrzweckhaus, Am Kocherbach 74, 69483 Wald-Michelbach;
- f) Ortsteil Kreidach
 - Mehrzweckhaus, Kirrweg 1, 69483 Wald-Michelbach;
- g) Ortsteile Ober- und Unter-Schönmattenweg
 - Gemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus, Hansengasse 9, 69483 Wald-Michelbach, OT Ober-Schönmattenweg;
 - Haus des Gastes, Heidelberger Straße 58, 69483 Wald-Michelbach, OT Ober-Schönmattenweg;
- h) Ortsteil Siedelsbrunn
 - Gemeinschaftsraum im ehemaligen Schulhaus, Brunnenstraße 19, 69483 Wald-Michelbach;
 - Bürgerhaus Siedelsbrunn, Forsthausweg 7, 69483 Wald-Michelbach;

- i) Kerngemeinde Wald-Michelbach
 - Turn- und Festhalle, Rudi-Wünzer-Straße 29, 69483 Wald-Michelbach;
 - Überwälder Einhaus, In der Gass, 69483 Wald-Michelbach.
- (2) Die Gemeinde ist Eigentümerin der nachfolgenden Sportler- bzw. Sänger- und Vereinsheimen, die Vereinen zur Nutzung überlassen werden und die bei Bedarf in Abstimmung mit dem/den zur Betreuung übergebenen Verein/en nach den Maßgaben dieser Satzung benutzt werden können:
 - a) Ortsteil Aschbach
 - Sängerheim, Im Wiesental 1, 69483 Wald-Michelbach;
 - Sportlerheim, Sportplatzweg 2, 69483 Wald-Michelbach;
 - Lesesaal/Kegelbahn, Gartenstraße 2, 69483 Wald-Michelbach;
 - b) Ortsteil Unter-Schönmattenweg
 - Sportlerheim, Korsika 1, 69483 Wald-Michelbach;
 - c) Kerngemeinde Wald-Michelbach
 - Sportlerheim, Rudi-Wünzer-Straße 29, 69483 Wald-Michelbach;
- (3) Die Gemeinde wird durch den Gemeindevorstand vertreten, der für die einzelnen Häuser Beauftragte (Hausmeister) bestellt hat. Die Anordnungen des Gemeindevorstandes sowie der Beauftragten sind genauestens zu beachten.
- (4) Über die Benutzung weiterer als der in den Absätzen 1 bis 2 genannten gemeindeeigenen Räumlichkeiten entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.
- (5) Die Maßgaben dieser Satzung werden bei Überlassung von Räumen und Einrichtungen in einem Benutzungsvertrag geregelt.
- (6) Die Ausschmückung der Räume wird grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht des Beauftragten der Gemeinde durch den Benutzer vorgenommen. Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, die Einrichtung zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:
 - a) die Einwohner der Gemeinde Wald-Michelbach, sowie die im Gemeindegebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen,
 - b) alle Vereine, die in der Gemeinde Wald-Michelbach ansässig sind, wobei Vereinen des Ortsteils vorrangig ein Nutzungsrecht in den jeweiligen Einrichtungen zusteht,
 - c) allen Körperschaften, Kirchen oder sonstige Organisationen, an deren Arbeit öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie Parteien und Wählergruppen, die entsprechend der Verfassung des Landes Hessen

und dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die darin genannten politischen Ziele verfolgen.

- (2) Allen ortsfremden natürlichen und juristischen Personen oder Personengruppen kann die Benutzung gestattet werden. Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen des Gemeindevorstands. Die Einrichtungen stehen vorrangig örtlichen Vereinen und ortsansässigen Bürgern zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung der Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken kann zugelassen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3

Zulassung zur Nutzung

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über die Nutzungstermine im Rahmen dieser Satzung nach Eingang des entsprechenden Antrages bei der Gemeinde. Alle Nutzungstermine sind bei dem Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach rechtzeitig vor Beginn der geplanten Veranstaltung zu beantragen. Öffentliche Veranstaltungen sind mindestens 8 Wochen und private Veranstaltungen mindestens 4 Wochen vorher anzumelden. Die Nutzung der Bürgerhäuser kann nur maximal ein Jahr im Voraus beantragt werden.
- (2) Anträge auf Nutzung der Einrichtungen können zurückgewiesen werden, wenn es zu Terminüberschneidungen kommt. Stellt der Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach nach Zulassung zur Nutzung fest, dass die Veranstaltung einem anderen als dem angemeldeten Zweck dient, ist er zum sofortigen Widerruf der Zulassung berechtigt. In diesem Fall werden weder die erhobene Nutzungsgebühr zurückerstattet, noch können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Wald-Michelbach geltend gemacht werden. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass der die Nutzung der Einrichtung Beantragende, zwar auf seinen Namen beantragt, ein Dritter jedoch der tatsächliche Nutzer ist.
- (3) Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Gemeinde nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet.
- (4) Vereine, die in der Gemeinde Wald-Michelbach ansässig sind, können die Aufnahme ihrer regelmäßigen Übungsstunden in den Dauerbelegungsplan der jeweiligen Einrichtung beim Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach beantragen. Mit der Aufnahme in den Dauerbelegungsplan steht den Vereinen das Nutzungsrecht der jeweiligen Räume in der angegebenen Zeit zu. Die Nutzung ist auf die genehmigten Zeiten beschränkt. Abweichungen können im Einzelfall durch den städtischen Beauftragten unter Berücksichtigung des Belegungsplans zugelassen werden. Während der Übungsstunden nach dem Dauerbelegungsplan stattfindende Veranstaltungen der Vereine, wie Vereinsmeisterschaften, gesellige Veranstaltungen, Kurse gegen Teilnehmergebühr usw. sind beim Bürgermeister als eigenständige Veranstaltungen anzumelden.

Vereine müssen von ihrem Belegungsrecht nach dem Dauerbelegungsplan ersatzlos zurücktreten, wenn der Bürgermeister anderen Veranstaltern das Belegungsrecht für eine Einzelveranstaltung in dieser Zeit erteilt.

§ 4 **Pflichten des Benutzers**

- (1) Die zur Benutzung überlassenen Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Benutzer hat während der gesamten Mietdauer für die gemieteten Räume einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der während der Benutzungszeit anwesend sein muss. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, allen gewerberechtlichen (Lärmschutzbestimmungen, Sperrstunde, Ausschankerlaubnis, GEMA, usw.), feuer- (Brandsicherheitsdienst gern. § 28 BrSHG) und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofortige „Erste Hilfe“ geleistet werden kann.
- (4) Der Benutzer darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Raum/Saal Plätze aufweist. Vorhandene Bestuhlungspläne sind zu beachten. Zur Kontrolle muss er Beauftragten der Gemeinde unentgeltlich Eintritt zu der Veranstaltung gestatten.
- (5) Bei Sportveranstaltungen ist der verantwortliche Leiter verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf Ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport-/Turnschuhen ausgeführt werden. Zum Umkleiden sind die Umkleideräume zu benutzen.
- (6) Alle Geräte, insbesondere Sport- und Zusatzgeräte, sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen auch nur die Sportgeräte benutzt werden, die für den Innenbetrieb vorgesehen sind.
- (7) Der Benutzer hat alle benutzten Räume gereinigt, d.h. feucht aufgewischt, zu hinterlassen. Werden die Räume nicht vertragsgemäß gereinigt an den Beauftragten zurückgegeben, können die entstehenden Reinigungskosten dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt bzw. von der Kautions einbehalten werden.
- (8) Zwecks Übergabe der Einrichtungen vor und nach der Veranstaltung hat der Benutzer einen Termin mit dem Beauftragten der Gemeinde zu vereinbaren. Die einzelnen Zeiten der Benutzung (inkl. Vor- und Nacharbeiten) werden im Benutzungsvertrag festgehalten und geregelt. In Ausnahmefällen ist eine abweichende Regelung nach Absprache mit dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde Wald-Michelbach möglich.

§ 5

Haftung und Gefahr

- (1) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (2) Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im Voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
- (3) Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle durch die Benutzung der Räume, des Mobiliars oder sonstiger überlassener Gegenstände entstandenen Schäden.
- (4) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
- (5) Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Gepäck usw. sind grundsätzlich bei der Garderobe abzugeben. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsorte hat der Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Eine Haftung wird auch dann nicht übernommen, wenn einem Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung übertragen wurde.
- (6) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, für die Nutzung einer Einrichtung anlässlich seiner Veranstaltung einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen.

§ 6

Rauchverbot und Feuerwerk

In allen Einrichtungen der Gemeinde gilt das gesetzliche Rauchverbot. Das Abbrennen von Feuerwerken sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können lediglich in Rücksprache mit dem Brandsicherheitsdienst erfolgen.

§ 7 Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung ist Sache des Benutzers. Bestehende Konzessions- und Lieferverträge sind zu beachten.
- (2) Die Verwendung von Mehrweggeschirr wird vorgeschrieben. Die Gemeinde stellt jeweils nur das in der Einrichtung vorhandene Geschirr/Besteck/Gläser zur Verfügung.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Räume sowie des Inventars sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat der Gemeindevorstand jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen im Genehmigungsbescheid von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 01.07.1999 außer Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wald-Michelbach, 10.12.2024



Für den Gemeindevorstand

Dr. Weber, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung am 10.12.2024 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Turn- und Festhallen, Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschafts- und Mehrzweckhäuser sowie sonstiger Gemeinschaftsräume in verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde Wald-Michelbach in der „Odenwälder Zeitung“ am 14.12.2024 (Ausgabe-Nr. 290/2024) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 14.12.2024



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sil W', is written over the printed name.

Dr. Weber, Bürgermeister